



Coronaregeln – die wichtigsten Informationen für unsere Musikvereinigungen

Öffnungsschritte in einem dreistufigen Verfahren bei stabiler Sieben-Tage-Inzidenz unter 100.

Die Corona-Pandemie machen Einschränkungen im Alltag jedes Einzelnen notwendig. Wie diese aussehen, ist in der jeweils aktuellen Corona-Schutzverordnung für Nordrhein-Westfalen festgelegt. Zusätzlich gibt es die bundesweit geltenden Vorschriften der „Corona-Bundesnotbremse“ - sie gelten dann, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt mindestens drei Tage über 100 liegt.

Übersicht der aktuellen Regelungen gemäß der Corona-Schutzverordnung (tritt am 28. Mai 2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 24. Juni 2021)

	Stufe 3 7-Tage-Inzidenz Stabil zwischen 100 und 50,1	Stufe 2 7-Tage-Inzidenz Stabil zwischen 50 und 35,1	Stufe 1 7-Tage-Inzidenz Stabil unter 35
Kontaktbeschränkungen	Treffen im öffentlichen Raum sind ohne Begrenzung erlaubt für Angehörige aus zwei Haushalten.	Treffen im öffentlichen Raum sind ohne Begrenzung erlaubt für Angehörige aus drei Haushalten; außerdem für zehn Personen mit Test aus beliebigen Haushalten.	Treffen im öffentlichen Raum sind ohne Begrenzung erlaubt für Angehörige aus fünf Haushalten; außerdem für 100 Personen mit Test aus beliebigen Haushalten.
Außerschulische Bildung	Außerschulische Bildungsangebote und Prüfungen im Freien sind zulässig. Präsenzunterricht ohne Begrenzung von Personen: Innen: <ul style="list-style-type: none"> mit Testnachweis oder beaufsichtigter Selbsttest die allgemeinen Hygienevorschriften sind einzuhalten (Mundschutz, Handhygiene, Abstand) Mehrtägige Bildungsangebote mit festen Lerngruppen <ul style="list-style-type: none"> Zu Beginn und alle drei Tage ein Test ggf. Selbsttest unter Aufsicht 	Außerschulische Bildungsangebote und Prüfungen zusätzlich zu Stufe 3 <ul style="list-style-type: none"> ohne Mindestabstände bei festen Sitzplätzen mit Sitzplan Präsenzunterricht ohne Begrenzung von Personen: Innen: <ul style="list-style-type: none"> mit Testnachweis oder beaufsichtigter Selbsttest die allgemeinen Hygienevorschriften sind einzuhalten (Mundschutz, Handhygiene, Abstand) Mehrtägige Bildungsangebote mit festen Lerngruppen <ul style="list-style-type: none"> Zu Beginn und alle drei Tage ein Test ggf. Selbsttest unter Aufsicht 	Außerschulische Bildungsangebote und Prüfungen <ul style="list-style-type: none"> Ohne Maske am festen Sitzplatz möglich. Ausreichende Belüftung oder Luftfilterung Wenn die Landesinzidenz ebenfalls unter 35 liegt: auch innen ohne Test erlaubt.
Musikunterricht / musikalische Nachwuchsausbildung	Musikunterricht mit Gesang/Blasinstrumenten innen mit maximal 5 Personen und vollständig durchlüfteter Raum, mit negativem Testergebnis. Der Mindestabstand von 2m ist einzuhalten.	Musikunterricht mit Gesang/Blasinstrumenten innen mit bis zu 10 Personen mit negativem Testergebnis. Der Mindestabstand von 2m ist einzuhalten.	
Kinder-/ Jugendarbeit Freizeitmaßnahmen und Ferienfreizeiten	Nähere Infos folgen nächste Woche von uns gesondert aufbereitet, da in diesem Bereich unterschiedliche Regelungen miteinander verbunden sind	Nähere Infos folgen nächste Woche von uns gesondert aufbereitet, da in diesem Bereich unterschiedliche Regelungen miteinander verbunden sind	Nähere Infos folgen nächste Woche von uns gesondert aufbereitet, da in diesem Bereich unterschiedliche Regelungen miteinander verbunden sind



Probenbetrieb	Nicht-berufsmäßiger Probenbetrieb Außen <ul style="list-style-type: none"> • ohne Personenbegrenzung • Negativtest • Einfache Rückverfolgbarkeit Innen ohne Gesang/Blasinstrumente <ul style="list-style-type: none"> • mit 20 Personen • Negativtest • Einfache Rückverfolgbarkeit <p>Mindestabstand von 2m ist bei Bläsern und Sängern zu beachten.</p>	Nicht-berufsmäßiger Probenbetrieb mit Gesang/Blasinstrumenten Außen <ul style="list-style-type: none"> • ohne Personenbegrenzung • Negativtest • Einfache Rückverfolgbarkeit Innen <ul style="list-style-type: none"> • mit bis zu 20 Personen • Negativtest • Ständig durchlüftete Räume <p>Mindestabstand von 2m ist bei Bläsern und Sängern zu beachten.</p>	Nicht-berufsmäßiger Probenbetrieb mit Gesang/Blasinstrumenten Innen <ul style="list-style-type: none"> • Bis 30 Personen mit Negativtest, einfache Rückverfolgbarkeit • in besonders großen Räumen bis 50 Personen (Kirche, Konzertsaal), mit Negativtest und einfache Rückverfolgbarkeit <p>Mindestabstand von 2m ist bei Bläsern und Sängern zu beachten.</p>
Kultur	Veranstaltungen/Konzerte außen: <ul style="list-style-type: none"> • Bis 500 Personen • Sitzplan nach Schachbrettmuster • Negativtest • Besondere Rückverfolgbarkeit • Mindestabstand Veranstaltungen/Konzerte innen: <ul style="list-style-type: none"> • Theater, Oper, Kinos mit bis zu 250 Personen • Ständige Durchlüftung oder zertifizierte Lüftungsanlage • Besondere Rückverfolgbarkeit • Mindestabstand • Sitzplan nach Schachbrettmuster. • Negativtest 	Veranstaltungen/Konzerte innen: Theater, Oper, Kinos <ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 500 Personen • Sitzplan, Sitzordnung nach Schachbrettmuster. • Negativtest 	Veranstaltungen/Konzerte außen und innen: Theater, Oper, Kinos <ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 200 Personen <u>ohne</u> Negativtest • Bis zu 1.000 Personen <u>mit</u> Negativtest • Sitzplan, Sitzordnung nach Schachbrettmuster
Große Festveranstaltungen			ab 01.09.: Volksfeste, Schützenfeste, Stadtfeste usw. mit bis zu 1.000 Besuchern mit genehmigtem Konzept; wenn Landesinzidenz ebenfalls unter 35 : ohne Besucherbegrenzung.

§ 4

Mindestabstand, Kontaktbeschränkung

(1) Im öffentlichen Raum ist zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist oder die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist. Bei einem nach dieser Verordnung zulässigen Singen oder Spielen von Blasinstrumenten ist ein erweiterter Mindestabstand von 2 Metern untereinander und zu anderen Personen einzuhalten.